

# Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Ausgabedatum: 24.02.2020 Überarbeitungsdatum: - Version/ersetzte Version: 1.0/-

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : BREEZE BLOCK

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

## 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis)

## 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Vertrieb in Österreich
TECH-MASTERS Austria GmbH
A-4720 Neumarkt, Kallham 7
Tel +43 7733 20091 Fax +43 7733 20092
info@tech-masters.at
www.tech-masters.com/at

Notrufnummer

01 406 43 43

### 1.4. Notrufnummer

DE: Nationales Vergiftungs-Informationszentrum

Tel: +49 (0) 6131 - 19240, Langenbeckstraße 1, D- 55131 Mainz

# ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

# 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

EUH210 : Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich

### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name             | Produktidentifikator  | %        | Einstufung gemäß Verordnung<br>(EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|------------------|---|----------|---|
| Weißes Mineralöl | (CAS-Nr.) 8042-47-5<br>(EG-Nr.) 232-455-8<br>(REACH-Nr.) 01-2119487078-27 | 80 - 100 | Nicht eingestuft  |

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. Dem Arzt das

Sicherheitsdatenblatt, andernfalls Verpackung oder Etikett zeigen. Bewusstlosen Menschen

nichts eingeben. Betroffene Person in stabile Seitenlage bringen.

# Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Frste-Hilfe-Maßnahmen nach Finatmen Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das

Atmen erleichtert.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt

: Mit viel Wasser und Seife waschen und gut nachspülen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort einen Arzt rufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Vorsorglich Wasser trinken.

#### Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen 4.2.

Symptome/Schäden : Stellt unter der Voraussetzung normaler Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte

Gefährdung dar.

### Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### Löschmittel

: Löschmittel auf die Umgebung abstimmen. Kohlendioxid. Trockenlöschpulver. Wasser im Geeignete Löschmittel

Sprühstrahl. Bei einem Großbrand: alkoholbeständiger Schaum.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen festen Wasserstrahl benutzen.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlendioxid. Kohlenmonoxid.

#### Hinweise für die Brandbekämpfung 5.3.

Löschanweisungen : Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Es ist zu

vermeiden, dass zur Brandlöschung verwendetes Wasser in die Umwelt gelangt.

: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen. Schutz bei der Brandbekämpfung

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren 6.1.

: Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Für gute Lüftung sorgen. Allgemeine Maßnahmen

### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen Den Gefahrenbereich räumen lassen.

#### Einsatzkräfte 6.1.2.

: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Bei unzureichender Belüftung Schutzausrüstung

Atemschutzgerät tragen.

#### 62 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

# Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen so bald wie

möglich mit trägen Feststoffen wie Ton oder Kieselgur aufsaugen. Entsprechend den örtlichen

Vorschriften entsorgen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Rubrik 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Für eine ausreichende Belüftung des Arbeitsplatzes ist zu sorgen.

Hygienemaßnahmen

Bei Handhabung der Produkte eine gute Industriehygiene und angemessene Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vorm Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem

Tragen waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

: In der Originalverpackung aufbewahren. Dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren. Lagerbedingungen

Vor Sonnenbestrahlung schützen. Ungebrauchtes Material niemals in die Lagerbehälter

zurückgeben.

Zusammenlagerungsverbote : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

24.02.2020 DE (Deutsch) 2/6

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) Nr. 2015/830

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

| Weißes Mineralöl (8042-47-5) |  |                          |
|------------------------------|--|--------------------------|
| Deutschland                  | Lokale Bezeichnung                     | Weißes Mineralöl (Erdöl) |
| Deutschland                  | TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³) | 5 A mg/m <sup>3</sup>    |
| Deutschland                  | Bemerkung (TRGS 900)                   | 4 (II), DFG, Y           |
| Schweiz                      | Lokale Bezeichnung                     | Weissöl, pharmazeutisch  |
| Schweiz                      | MAK-Wert (mg/m³)                       | 5 e mg/m³                |
| Schweiz                      | Notation (CH)                          | SSc                      |

| Weißes Mineralöl (8042-47-5)              |                                |
|---|--------------------------------|
| DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)                  |                                |
| Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ | 164,56 mg/m³                   |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal    | 217,05 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)          |                                |
| Langzeit - systemische Wirkung, inhalativ | 34,78 mg/m³                    |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal    | 93,02 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
| Langzeit - systemische Wirkung, oral      | 25 mg/kg Körpergewicht/Tag     |

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung ist zu sorgen, um Dampfkonzentrationen so gering wie möglich zu halten.

### Handschutz:

Geeignete Schutzhandschuhe tragen (EN 374). Nitrilkautschuk, ≥ 0,35 mm. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

### Augenschutz:

Schutzbrille oder Sicherheitsgläser (EN 166).

# Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

# Atemschutz:

Wo durch die Benutzung eine Exposition durch Inhalation eintreten kann, werden Atemschutzgeräte empfohlen. Atemschutz mit Filtertyp A1.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

: Klare blaue Flüssigkeit Aussehen : Charakteristisch Geruch Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar рΗ : Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : Nicht anwendbar Siedebeginn und Siedebereich Keine Daten verfügbar Flammpunkt : Keine Daten verfügbar Verdampfungsgeschwindigkeit : Keine Daten verfügbar Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Nicht anwendbar Obere/unter Entzündbarkeits- und : Keine Daten verfügbar

Explosionsgrenzen

Dampfdruck : Keine Daten verfügbar Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Relative Dichte ~0.862

Löslichkeit(en) : Keine Daten verfügbar Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : Keine Daten verfügbar Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar : Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur Viskosität : Keine Daten verfügbar Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

#### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar.

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) Nr. 2015/830

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Abschnitt 7.

#### Möglichkeit gefährlicher Reaktionen 10.3.

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel. Starke Säuren. Starke Alkali. Alkalimetalle.

### Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Bei Brand: Kohlendioxid. Kohlenmonoxid.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügharen Daten sind die Finstufungskriterien nicht erfüllt

|                                    | Adigrand der Verlagbaren Baten sind die Einstehungskriterien nicht erfalt  |  |
|------------------------------------|--|--|
| Weißes Mineralöl (8042-47-5)       |  |  |
| LD50 Oral Ratte                    | > 5000 mg/kg Körpergewicht   |  |
| LD50 Dermal Kaninchen              | > 2000 mg/kg Körpergewicht   |  |
| LC50 Inhalation Ratte              | > 5 mg/L/4 h   |  |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut      | : Nicht eingestuft   |  |
|                                    | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |  |
| Schwere Augenschädigung/-reizung   | : Nicht eingestuft   |  |
|                                    | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |  |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | : Nicht eingestuft   |  |
|                                    | Aufgrund der verfügharen Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |  |

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität : Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

: Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. **Toxizität**

: Nicht eingestuft Akute aquatische Toxizität Chronische aquatische Toxizität : Nicht eingestuft

| Weißes Mineralöl (8042-47-5) |   |
|------------------------------|---|
| LL50 Fische                  | > 10000 mg/l 96 h, Leuciscus idus melanotus |
| LL50 Daphnia                 | > 100 mg/l 48 h, Daphnia magna              |
| NOEL Fische                  | ≥ 10000 mg/l 96 h, Leuciscus idus melanotus |
| NOEL Daphnia                 | ≥ 100 mg/l 48 h, Daphnia magna              |
| NOEL Daphnia                 | 10 mg/l 21 d, Daphnia magna                 |

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| Weißes Mineralöl (8042-47-5) |   |
|------------------------------|---|
| Persistenz und Abbaubarkeit  | Nicht leicht biologisch abbaubar (inhärent biologisch abbaubar) |

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) Nr. 2015/830

| Weißes Mineralöl (8042-47-5) |                         |
|------------------------------|-------------------------|
| Biologischer Abbau           | 31 %, 28 d (OECD 301 F) |

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Erfüllt nicht die Kriterien Persistent, Bioakkumulativ und Toxisch (PBT), sehr Persistent und sehr Bioakkumulativ (vPvB).

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Entsorgung gemäß den örtlichen bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften.

Verfahren der Abfallbehandlung : Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise

beseitigt werden.

Abfallschlüsselnummer : Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom

Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die

Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

# ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / IMDG / IATA

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR) : Nicht anwendbar UN-Nr. (IMDG) : Nicht anwendbar UN-Nr. (IATA) : Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : Nicht anwendbar Offizielle Benennung für die Beförderung : Nicht anwendbar

(IMDG)

Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

**ADR** 

Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht anwendbar

IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : Nicht anwendbar

IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht anwendbar Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht anwendbar Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

# 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

### - Landtransport

Nicht anwendbar

### - Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

# - Lufttransport

Nicht anwendbar

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EU) Nr. 2015/830

# ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

## 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

## 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

## Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1 - Schwach wassergefährdend

WGK Anmerkung : Einstufung gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(AwSV) vom 18. April 2017

Lagerklasse (LGK) : LGK 10 - Brennbare Flüssigkeiten

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES

RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und

1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion : -

### Abkürzungen und Akronyme:

| 7 toltarzangon | tokurzangen ana zikrenyme.   |  |  |
|----------------|--|--|--|
| ADR            | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße                   |  |  |
| CLP            | Verordnung zur Einstufung Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                              |  |  |
| DMEL           | Hergeleiteter minimal Effekt Level (Derived Minimal Effect level)  |  |  |
| DNEL           | Hergeleiteter nicht-Effekt Level (Derived-No Effect Level)   |  |  |
| EC50           | Mittlere Effekt Konzentration (Median effective concentration)   |  |  |
| IATA           | Internationale Luftverkehrs-Vereinigung  |  |  |
| IMDG           | Internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr                                |  |  |
| LC50           | Mittlere letale Konzentration (Median lethal concentration)  |  |  |
| LD50           | Mittlere letale Dosis (Median lethal dose)   |  |  |
| PBT            | Persistent, Bioakkumulierend, Giftig (Persistent, Bioaccumulative, Toxic)  |  |  |
| PNEC           | Vorhergesagte nicht-Effekt Konzentration (Predicted No-Effect Concentration)                                       |  |  |
| REACH          | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien; Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 |  |  |
| RID            | Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr                                     |  |  |
| STP            | Kläranlage   |  |  |
| vPvB           | Sehr Persistent, sehr Bioakkumulierend (Very Persistent and Very Bioaccumulative)                                  |  |  |
|                |  |  |  |

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.

24.02.2020 DE (Deutsch) 6/6